

## Protokoll - Öffentliche Sondersitzung des SWR Rundfunkrats

29. März 2022, 17:00 bis 19.30 Uhr

Videokonferenz per Microsoft Teams

---

### Anwesend vom Rundfunkrat

Althaus, Prof. Christel  
Armbruster, Eva-Maria  
Augustyniak-Dürr, Ute  
Bill, Gisela  
Blatzheim-Roegler, Jutta, MdL  
Blug, Michael  
Bronner, Dr. Gerhard  
Dahlbender, Dr. Brigitte  
Delfeld, Jacques  
Demuth, Ellen, MdL  
Fleischer, Gundolf  
Frey, Daniel  
Ganster, Dr. Susanne  
Geibel, Karl  
Günster, Dr. Engelbert  
Häffner, Petra, MdL  
Haller, Martin, MdL  
Hieber, Günther  
Holdinghausen, Michael  
Jordan-Weinberg, Nora  
Kaiser, Prof. Dr. Dr. h. c. Bastian  
Kern, Catherine, MdL  
Kreusch, Dr. Irina  
Kugler-Wendt, Marianne  
Lehmann, Margarete  
May, Nicola  
Moritz, Doro  
Obermann, Anja  
Pagel-Steidl, Jutta  
Palm, Christof  
Paraschaki-Schauer, Argyri  
Perc, Dejan  
Pfründer, Sarina  
Podeswa, Dr. Rainer, MdL  
Rapp, Dr. Regula  
Reibsch, Reinhard  
Reichhold, Rainer  
Renelt, Sabine  
Rietzler, Petra  
Rosenberger, Kai

### Anwesend vom Rundfunkrat

Rukwied, Joachim  
Ruth-Klumbies, Anke  
Şahan, Derya  
Salomon, Alexander, MdL  
Schwabl, Elke  
Schweickert, Prof. Dr. Erik, MdL  
Seiler, Peter  
Springer, Monika  
Staab, Christiane, MdL  
Steinberg, Volker  
Strobel, Alexander  
Süß-Slania, Gitta  
Tüchter, Ilja Alexander  
Wald, Tobias, MdL  
Walter, Joachim  
Wambsganß, Ilse  
Weckenmann, Ruth  
Weiland, Dr. Adolf  
Werner, Stefan  
Wilske, Prof. Dr. Herrmann J.  
Wölfle, Sabine

### Entschuldigt vom Rundfunkrat

Breuning, Marjoke  
Cerqueira Karst, Leandro  
Herkert, Thomas  
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate  
Makurath, Michael  
Mätzig, Michael  
Nohr, René  
Rosenberg, Solange  
Tacke, Carsten  
Vitzthum, Dr. Anne Gräfin  
Weiß, Erol Alexander  
Wingertzahn, Susanne  
Wüst, Dorothee

**Anwesend vom Verwaltungsrat**

Gläser, Claudia

Holmberg, Cindy

Jehle-Mungenast, Kai

Krueger, Andrea

Lenz, Lilli

Nemeth, Paul

Raab, Heike

Schweitzer, Alexander, MdL

Stechl, Hans-Albert

Stoch, Andreas, MdL

Zellhuber-Vogel, Petra

**SWR Personalrat, BfC, SBV**

-

**SWR Gremiengeschäftsstelle**

Gökeler, Birgit

Heims, Günter

**Anwesend vom Mainzer****Medieninstitut (DST)**

Gessinger, Katrin (Protokoll)

## **TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden**

**Herr Dr. Weiland** eröffnet die Videokonferenz und begrüßt die Teilnehmer\*innen. Als Grund für die Einberufung der Sondersitzung erläutert er, dass die Mitberatungsvorlagen im Rahmen der Dreistufentest-Verfahren zu ARD.de und planet-schule.de mit ausreichend Zeit beraten werden sollen. Er lässt die bereits erfolgten Verfahrensschritte Revue passieren und erklärt die Bedeutung der Mitberatung. Bei ARD.de wird die zu beschließende Mitberatungsvorlage an alle anderen Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen weitergeleitet. Für planet-schule.de ist allein der WDR-Rundfunkrat einzubeziehen.

Herr Dr. Weiland begrüßt gesondert **Frau Katrin Gessinger**, Mitarbeiterin des Mainzer Medieninstituts und weist daraufhin, dass der Projektleiter für die Dreistufentest-Verfahren, **Herr Björn Lilienthal**, krankheitsbedingt entschuldigt ist.

Daneben erklärt er, dass die Sondersitzung des Rundfunkrats zur Protokollierung aufgezeichnet und live gestreamt werde. Die Aufnahme werde nach wenigen Tagen gelöscht.

## **TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung**

**Herr Dr. Weiland** merkt an, dass die Einladung zur Sondersitzung des Rundfunkrats ordnungsgemäß am 15.3.2022 an alle Mitglieder versandt wurde und dass die zugehörigen Unterlagen seit 18.3.2022 im Datensharepoint abrufbar sind. Er stellt fest, dass das Gremium entsprechend der Geschäftsordnung beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellung gibt es keinen Widerspruch

Im Anschluss wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

## **TOP 3 Beschluss über die Mitberatungsvorlage zu dem TMÄK ARD.de (DSTV 01/2022)**

Der Vorsitzende führt kurz in das zu besprechende Thema ein und weist auf die Beschlussgrundlagen – das Telemedienänderungskonzept ARD.de, die Mitberatungsvorlage und die zugehörige Beschlussvorlage DSTV 01/2022 – hin. Zudem erläutert er das Vorgehen, sodass Frau Gessinger zunächst die Mitberatungsvorlage präsentiert und dann **Frau Pagel-Steidl**, Vorsitzende AG Dreistufentest, und **Herr Dr. Günster**, Vorsitzender Ausschuss Recht und Technik, über die Beratungen in der AG bzw. dem ART berichten. Im Anschluss daran soll die Diskussion und Beschlussfassung folgen.

**Frau Gessinger** erläutert anhand ihrer Präsentation die Mitberatungsvorlage zum Verfahren ARD.de (**Anlage**).

Zunächst gibt sie einen Überblick über die Struktur der Mitberatungsvorlage, die berücksichtigten Dokumente und die eingegangenen Stellungnahmen. Hierbei wird besonders die Antwort des Intendanten vom 15.3.2022 auf die von den Vorsitzenden der AG Dreistufentest, des Ausschusses Recht und Technik und des Rundfunkrats

auf den Weg gebrachte Informationsanfrage hervorgehoben, die im Laufe der Präsentation unter den passenden Prüfungspunkten erläutert werden soll. Sodann beschreibt sie die drei aufgeworfenen Verfahrensfragen (Kapitel A, IV.) entlang der eingegangenen Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten, ob die Etablierung der ARD Audiothek eines eigenen Dreistufentest-Verfahrens bedürft hätte und ob die Detailtiefe der Angebotsbeschreibung und der Kostenaufschlüsselung den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Im Ergebnis hält sie fest, dass die in den Stellungnahmen aufgeworfene Kritik nicht durchgreifen würde.

Daran schließt sich die detaillierte Erläuterung der materiellen Prüfung der drei wesentlichen Änderungen (Kapitel B) an. Dabei werden zu jedem Prüfungspunkt die Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten aufgearbeitet und der daraus folgende Beschluss des SWR Rundfunkrats dargelegt. Hierzu bemerkt Frau Gessinger, dass die Beschlüsse im Rahmen der Mitberatungsvorlage nur das vorläufige Beratungsergebnis des Rundfunkrats darstellen sollten. Die endgültigen Beschlüsse würden dann unter Einbezug der Mitberatungsvoten der mitberatenden Gremien, der GVK und des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen im Rahmen der Entscheidungsbegründung im Juli gefasst.

Frau Gessinger geht als nächstes auf die erste Stufe des Verfahrens ein, in der zu klären sei, inwiefern die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen würden (Kapitel B, I.). Die drei wesentlichen Änderungen würden anhand der allgemeinen Anforderungen (§ 26 MStV), der telemedienspezifischen Anforderungen (insb. § 30 MStV) und der im Medienstaatsvertrag enthaltenen Ge- und Verbote geprüft. Im Ergebnis sei zur ersten Stufe festzustellen, dass die wesentlichen Änderungen die Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllten, wobei dies unter dem Vorbehalt stehe, dass die kleinen Nachbesserungen im TMÄK durchgeführt würden.

Im Anschluss an die Erläuterungen der ersten Stufe wirft **Frau Dr. Kreuzsch** die Frage auf, inwiefern der Intendant den Hinweis aus den Stellungnahmen berücksichtigt habe, dass es begleitende Angebote zur Medienkompetenz geben solle. Frau Gessinger weist darauf hin, dass der Intendant in seiner Kommentierung insbesondere auf die Aspekte eingegangen sei, die konkret das Verfahren betreffen und dabei auch auf Angebote zur Medienkompetenz verweist. Sie ergänzt, dass es solche Angebote von den öffentlich-rechtlichen Anbietern gebe und bspw. planet-schule.de einen Schwerpunkt zu diesem Thema biete. Daneben erklärt sie, dass Aspekte, die nicht konkret die wesentlichen Änderungen betreffen, ebenfalls vom Intendanten zur Kenntnis genommen würden. **Herr Dr. Günster** ergänzt, dass auch der Rundfunkrat Anmerkungen, die nicht unmittelbar den Verfahrensgegenstand betreffen, in der permanenten Telemedienkontrolle aufgreifen möchte, sodass diese nicht unberücksichtigt blieben. Darauf werde später noch einmal eingegangen.

Nachfolgend erläutert Frau Gessinger die Prüfung der zweiten Stufe, die den Beitrag der wesentlichen Änderungen zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht behandle (Kapitel B, II.). Die Prüfung umfasse die Bewertung der Auswirkungen der

wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte, die Bewertung des publizistischen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht und die Bewertung des publizistischen Nutzens. Als Ergebnis stellt Frau Gessinger heraus, dass der positive Beitrag der wesentlichen Änderungen zum publizistischen Wettbewerb in Abwägung mit den geringen Marktauswirkungen den Schluss zulasse, dass von einem publizistischen Mehrwert und einem Beitrag zur meinungsbildenden Funktion auszugehen sei.

Zum Abschluss der materiellen Prüfung bespricht Frau Gessinger die Kosten für die wesentlichen Änderungen, also die dritte Stufe des Verfahrens (Kapitel B, III.). Sie legt dar, dass der Rundfunkrat die Plausibilität der Kostenaufstellung zu prüfen und der Intendant auf Nachfrage eine detaillierte Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens vorgelegt habe. Außerdem habe der Intendant in dieser Aufschlüsselung einen Berechnungsfehler aufgeklärt. Zusätzlich hätten die Plankosten aufgrund des Eintreffens der Ist-Kosten aktualisiert werden können. Es sei festzustellen, dass der finanzielle Aufwand in der aktualisierten, ausführlicheren und berichtigten Fassung nachvollziehbar und plausibel sei. Die Berichtigung solle in das TMÄK aufgenommen werden.

Daran anschließend weist sie auf Kapitel C hin, das eine Schlussbemerkung und eine Empfehlung an die mitberatenden Gremien enthalte und diese kompakt über die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen informiere. Abschließend präsentiert Frau Gessinger weitere Kritikpunkte und Anmerkungen aus den Stellungnahmen, die nicht konkret den Verfahrensgegenstand betreffen würden (Kapitel D). Es sei beabsichtigt, diese Themen unabhängig vom laufenden Verfahren in eine permanente Telemedienkontrolle einzubeziehen.

**Frau Kugler-Wendt** bittet konkreter zu erläutern, wie sich die Kosten für die wesentlichen Änderungen zusammensetzen. Dazu führt Frau Gessinger aus, dass die Kosten für eigenständige Audio- und Videoinhalte vor allem durch zusätzlichen Personalaufwand entstehen würden, der durch die koordinierende Funktion der ARD Online auftrete. Unklar sei zum jetzigen Zeitpunkt, wie sich diese Kosten auf die Landesrundfunkanstalten verteilen. Darüber werde der Rundfunkrat informiert, sobald dies feststehe. Die Inhalte selbst würden von den Landesrundfunkanstalten erstellt und finanziert. Die zusätzlichen Kosten für das Angebot auf Drittplattformen gingen ebenfalls auf steigende Personalkosten zurück, die primär mit dem Ausbau des Community Managements in Verbindung stünden. Bei den Kosten für Verweildauern handele es sich um technische Mehrkosten, da eine gesteigerte Nutzung höhere Verbreitungskosten bedinge.

**Frau Rietzler** verweist auf die umfangreichen Anmerkungen von VAUNET und fragt, ob diesbezüglich nach einer Genehmigung der Änderungen Klagen zu erwarten wären. Dahingehend erklärt Frau Gessinger, dass dies unwahrscheinlich sei.

Sodann greift **Frau Dr. Kreuzsch** noch einmal das Thema Medienkompetenz auf und inwiefern ethische Belange bei der Nutzung von Videogameplattformen berücksichtigt

würden. Sie halte die Nutzung solcher Plattformen für wichtig und sinnvoll, es sei aber ein großer Schritt der Öffnung, sodass auf diese Aspekte ein stärkeres Augenmerk gelegt werden müsse. Frau Gessinger erklärt dazu, dass Fragen zur konkreten Umsetzung vom Sender beantwortet werden müssten, weist aber darauf hin, dass die Qualitätsmaßstäbe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für Videogameplattformen gelten würden und die *Richtlinien für die Verbreitung von ARD-Telemedienangeboten über Drittplattformen* ebenfalls Anwendung fänden. Im Grundsatz sei die Nutzung von Videogameplattformen ähnlich zu der Nutzung anderer Drittplattformen wie Facebook oder Instagram. **Herr Dr. Weiland** bemerkt, dass der Einwand von Frau Kreusch sehr wichtig sei. Gibt aber zu bedenken, dass diese Angebote nicht ganz neu seien und die Programmgrundsätze weiterhin gelten würden. Im Rahmen der permanenten Telemedienkontrolle solle darauf geachtet werden, dass diese Grundsätze eingehalten werden. Zudem weist er darauf hin, dass im Vorfeld eine Diskussion darüber geführt worden sei, ob die vorgeschlagene Erweiterung durchgeführt werden solle. Im Ergebnis seien die Anstalt und der Rundfunkrat darin übereingekommen, dass die Vorteile der Nutzung größer seien als mögliche Nachteile. Dennoch müsse die Beobachtung auch nach Beendigung des aktuellen Verfahrens intensiviert werden. Ergänzend führt **Frau Pagel-Steidl** aus, dass die AG Dreistufentest intensiv über das Thema Gaming diskutiert habe und deshalb auch eine Informationsanfrage an den Intendanten gestellt wurde. Sie bemerkt, dass die nachlaufende Begleitung durch das Gremium wichtig sei, dieser Aspekt aber nicht zur Genehmigungsunfähigkeit des TMÄK führe.

**Herr Perc** betont zunächst die Wichtigkeit der von Frau Kreusch angesprochenen Bedenken und bekräftigt, dass die geplante Erweiterung nötig sei, aber ebenso nachlaufend die Umsetzung beobachtet werden müsse. Zudem fragt er, ob eine Genehmigung des TMÄK abgesichert sei, wenn hinsichtlich der erwarteten Nutzungssteigerung verschiedene Ansichten von VAUNET und dem Intendanten vertreten werden. Frau Gessinger erläutert, dass die Schätzung durch den Intendanten plausibel dargelegt sei und die Gutachter\*innen, auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, keine Zweifel angemeldet hätten. Im Gegenteil seien die Gutachter\*innen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Auswirkungen auf den Markt gering seien. Daher sei eine positive Entscheidung des Gremiums durch das Gutachten abgesichert.

Nachfolgend bittet **Herr Dr. Weiland** die Vorsitzende der AG Dreistufentest Frau Pagel-Steidl und den Vorsitzenden des Ausschusses Recht und Technik Herr Dr. Günster um ihre Berichte.

**Frau Pagel-Steidl** erklärt, dass die AG Dreistufentest am 8.3.2022 intensiv beraten habe. Die Antwort auf die Informationsanfrage sei am 15.3.2022 eingegangen und in der AG-Sitzung am 15.3. ebenfalls Gegenstand der Beratung gewesen. Im Ergebnis erfülle das TMÄK die gesetzlichen Anforderungen und sei genehmigungsfähig. Sie weist darauf hin, dass bei den Anmerkungen aus den Stellungnahmen differenziert worden sei, welche Aspekte konkret das aktuelle Verfahren betreffen und welche im Nachgang im Rundfunkrat aufgegriffen werden sollen.

**Herr Dr. Günster** bekräftigt die Ausführungen von Frau Pagel-Steidl und dankt der AG für ihre sorgfältige Arbeit. Er erklärt, dass der Ausschuss Recht und Technik am 24.3.2022 basierend auf den Beratungen der AG Dreistufentest diskutiert habe und ebenfalls zu dem Ergebnis kam, dass die Mitberatungsvorlage entsprechend verabschiedet werden könne.

**Herr Dr. Weiland** dankt beiden für ihre Ausführungen und bedankt sich ebenfalls bei der AG Dreistufentest und dem Ausschuss Recht und Technik für ihre Arbeit.

Im Anschluss an die Diskussion erklärt **Herr Dr. Weiland**, dass die Beschlüsse zu den Prüfungspunkten einzeln beraten und beschlossen werden sollen und am Ende über die Vorlage DSTV 01/2022 abgestimmt werde.

**Folgende Beschlüsse wurden gemäß der Mitberatungsvorlage ARD.de (Stand 29.3.2022) beraten:**

- **Kapitel A, IV., 1., c) (S. 4)**

„Der Rundfunkrat nimmt die Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass sich die Erforderlichkeit eines Dreistufentest-Verfahrens aus § 32 Abs. 3 Satz 1 MStV sowie Ziffer I Abs. 1, 2 ARD-Genehmigungssatzung ergibt. Der Rundfunkrat erklärt, dass vor der Etablierung der ARD Audiothek im Jahr 2016 eine Vorprüfung stattgefunden hat. Dabei kam der Rundfunkrat nach intensiver Beratung zu dem Ergebnis, dass die Auskopplung der ARD Audiothek aus der ARD Mediathek eine Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung war und daher kein Dreistufentest-Verfahren durchzuführen war (Beschluss vom 09. Dezember 2016).“

- **Kapitel A, IV., 2., a), cc) (S. 5)**

„Die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 MStV verlangen, dass in den TMK die inhaltliche Ausrichtung konkretisiert wird und beispielsweise die Zielgruppe und der Inhalt des Angebots näher beschrieben werden. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Programmhoheit bei den Anstalten liegt und dementsprechend ausreichend Potential zur Entwicklung einzuräumen ist, um die tägliche redaktionelle Arbeit unter journalistischen Grundsätzen nicht zu beeinträchtigen. Auch § 30 Abs. 3 MStV fordert eine zeitgemäße Gestaltung der Angebote, was die Annahme eines solchen Entwicklungsspielraums bekräftigt. Wie der Intendant bereits erwähnt hat, ist von einem mittleren Abstraktionsniveau der Beschreibung auszugehen. Dementsprechend kommt der SWR Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass die Detailtiefe in der Zusammenschau von geltendem TMK und TMÄK den gesetzlichen Vorgaben entspricht und grundsätzlich passend ist, auch wenn

sich an einzelnen Punkten Konkretisierungsbedarf gezeigt hat (vgl. Kapitel B). Der SWR Rundfunkrat weist darauf hin, dass im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle regelmäßig geprüft werden soll, inwiefern die Möglichkeiten des Konzepts genutzt werden.“

Zu diesem Beschluss ist anzumerken, dass im Rahmen der Beratungen eine Anpassung vorgenommen wurde und am Ende des Beschlusses der folgende Halbsatz entfernt wurde: „und ob ein Dreistufentest-Verfahren erforderlich ist.“

- **Kapitel A, IV., 2., b), cc) (S. 6)**

„Der Rundfunkrat weist darauf hin, dass dem Intendanten in der Ansicht gefolgt wird, dass die Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensdaten im Rahmen des Verfahrens nicht nötig ist. Auch eine Kostenaufstellung für Aspekte, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ist nicht notwendig und wird im Rahmen des aktuellen Verfahrens nicht geprüft.

Jedoch stimmt das Gremium mit den Stellungnahmen insofern überein, dass der Detailgrad der ursprünglichen Kostenaufschlüsselung im TMÄK nicht ausreichend war, um eine Nachprüfung durch das Gremium zu gewährleisten. Daher wurde seitens des Rundfunkrats eine Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens gefordert, die der Intendant zusammen mit der Kommentierung der Stellungnahmen und des Gutachtens vorgelegt hat. Durch die Vorlage der nachgeforderten Dokumente konnten die Bedenken hinsichtlich der Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung ausgeräumt werden; sie stehen daher einer positiven Gesamtbewertung des Verfahrens nicht länger entgegen.“

- **Kapitel B, I., 1., a), cc) (S. 7)**

„Der Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass „online only“- und „online first“-Inhalte für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von besonderer Bedeutung sind. 94 % der Gesamtgesellschaft nutzen das Internet zumindest gelegentlich. Selbst in der Gruppe der über 70-Jährigen liegt der Anteil der Internetnutzenden bei 75 %. In der Gruppe der 14-29-Jährigen beträgt der Anteil ganze 100 %. Mit der Änderung kann das Bedürfnis der Gesellschaft nach einem unabhängigen Online-Inhalteabruf erfüllt werden.

Eine Gefahr für den Integrationsauftrag wird dabei nicht gesehen, da der Großteil des Angebots weiterhin über den linearen Ausspielweg auffindbar ist. Ganz im Gegenteil trägt die wesentliche Änderung zur Förderung des Integrationsauftrages bei, indem alle Altersgruppen erreicht werden können. Der Rundfunkrat weist aber darauf hin, dass weiterhin ein an die

Nutzungserwartungen angepasstes, ausgeglichenes Verhältnis von linearen und non-linearen Inhalten angestrebt werden sollte, um auch die „Nonliner“ auftragsgerecht zu integrieren.“

- **Kapitel B, I., 1., b), cc) (S. 8)**

„Der SWR Rundfunkrat bemerkt zu den Angeboten auf Drittplattformen, dass diese erforderlich sind, um dem Anspruch gerecht zu werden, möglichst die gesamte Gesellschaft zu erreichen. In der Altersgruppe der 14-29-Jährigen nutzen 91 % Social Media-Drittplattformen, 71 % schauen auf diesen Drittplattformen Videos oder Livestreams. Die Social Media-Nutzung erfolgt bei 66 % sogar täglich. Teil der Social Media-Nutzung ist auch das Lesen von Artikeln, wobei die Plattformen insbesondere von der jüngeren Zielgruppe zu 66 % mindestens einmal wöchentlich und zu 79 % mindestens seltener auf diese Weise genutzt werden. Zudem ist zu beachten, dass soziale Medien bei den 18- bis 24-Jährigen für 25 % der befragten Personen die wichtigste Nachrichtenquelle sind. Diese Zahlen machen deutlich, dass die jüngere Zielgruppe primär über diese Plattformen zu erreichen ist. Durch das vielfältige Inhalte-Angebot aus Unterhaltung, Information, Wissen und Bildung auf den Plattformen wird somit den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprochen und die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet.

Das Gremium weist außerdem darauf hin, dass Unterhaltung ein substantieller Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrages ist, was der Gesetzgeber durch den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 4 MStV deutlich gemacht hat. Die Nutzer\*innen haben somit auch einen Anspruch auf reine Unterhaltungsinhalte. Da Gamingplattformen in der Nutzungsrealität der jüngeren Zielgruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es nachvollziehbar, dass die ARD mithilfe internetspezifischer Gestaltungsmittel neu entwickelte Kommunikationskanäle auf diesen Plattformen nutzen möchte. Der SWR Rundfunkrat betrachtet es jedoch als wünschenswert, wenn neben dem Angebot von Unterhaltungsinhalten auch Verknüpfungen mit Wissens- oder Informationsangeboten der ARD oder Kooperationspartnern erfolgen, um so die gesamte beauftragte Vielfalt auch auf Plattformen, die im Schwerpunkt der Unterhaltung dienen, zu erschließen.“

- **Kapitel B, I., 1., c), cc) (S. 9)**

„Der Rundfunkrat unterstützt die zustimmenden Stellungnahmen und den Intendanten in der Hinsicht, dass eine möglichst lange Verfügbarkeit von Inhalten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Bedürfnissen der Nutzer\*innen und damit der Gesellschaft entspricht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftlichen Gefahren durch „Fake News“ ist es nicht nur

erforderlich, sondern geboten, dass insbesondere non-fiktionale Inhalte für einen längeren Zeitraum abrufbar sind. Es sollte auch zukünftig weiter darauf hingewirkt werden, die Verweildauern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Rundfunkrat bittet, im Zuge einer permanenten Telemedienkontrolle über die Ausschöpfung informiert zu werden.

Es ist nachvollziehbar, dass eine plötzliche Depublikation der Nutzer\*innenzufriedenheit nicht zuträglich ist. Daher schlägt der SWR Rundfunkrat vor, geplante Publikationen und Depublikationen im Rahmen der Angebotsautonomie nicht nur auf der eigenen Plattform, sondern auch auf Drittplattformen transparenter zu gestalten und mit den Nutzer\*innen noch stärker zu kommunizieren.“

- **Kapitel B, I., 2., a), cc) (S. 10)**

„Online first“- und „online only“-Angebote dienen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV. Bezüglich der Kritik, eigenständige Audioinhalte seien nicht erlaubt, lässt sich Folgendes festhalten: Es ist korrekt, dass § 30 Abs. 2 Nr. 1 MStV lediglich „audiovisuelle Inhalte“ konkret benennt. Der Begriff „audiovisuell“ beschreibt nach dem auf die AVMD-RL (Art. 1 a) i), g)) zurückgehenden, üblichen Begriffsverständnis (s. auch § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV und die Begründung zu § 2 Abs. Nr. 7 und Nr. 13 MStV) Inhalte, die zur gleichen Zeit hör- und sichtbar sind, nicht hingegen den Hörfunk oder reine Online-Audio-Angebote. Daraus die Unzulässigkeit von eigenständigen Audio-Inhalten zu schließen, hätte allerdings eine in der Sache kaum nachvollziehbare Lücke des online-Auftrags der Anstalten im Audio-Bereich (etwa mit Blick auf Podcasts) zur Folge. Denn auch reine Audioinhalte können vom Auftrag erfasste Telemedien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV sein. Jedenfalls ermöglicht die Offenheit des Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV („insbesondere“) eine Einbeziehung auch von eigenständigen reinen Audio-Angeboten in das Dreistufentest-Verfahren. Der Einwand, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigung, ist mithin unzutreffend. Dennoch ist anzumerken, dass sich bei dieser Änderung sprachliche Unschärfen im TMÄK zeigen. Daher fordert der Rundfunkrat den Intendanten auf, im TMÄK einen einheitlichen Sprachgebrauch („eigenständige Audio- und Videoinhalte“) zu etablieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Zudem geht der Intendant in seiner Beschreibung der wesentlichen Änderung in Kapitel 4.1.1 ausschließlich auf audiovisuelle Inhalte ein. Ausführungen explizit zu eigenständigen Audioinhalten finden sich im TMÄK nicht. Daher bittet das Gremium darum, soweit eigenständige Audioinhalte geplant sind, dies ebenfalls im TMÄK zu konkretisieren.

Der SWR Rundfunkrat betont die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht

zu werden. Der Rundfunkrat fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung eigenständiger Audio- und Videoinhalte. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den voraussichtlich im Sommer 2022 in Kraft tretenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.“

- **Kapitel B, I., 2., b), cc) (S. 11 f.)**

„Der Rundfunkrat erkennt die Relevanz der Nutzung von Drittplattformen und bemerkt, dass die Inhalteverbreitung auf diesem Wege bei den aktuellen Nutzungspräferenzen unumgänglich und somit gerechtfertigt ist. Insbesondere aufgrund der Informationsflut auf Drittplattformen, durch die ebenfalls Desinformationen verbreitet werden, sind auch auf solchen Plattformen verfügbare öffentlich-rechtliche Qualitätsangebote von wachsender Bedeutung. Dennoch ist es wichtig, dem Qualitätsanspruch und den Vorgaben des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes zu entsprechen. Auch durch die Einhaltung der aufgestellten *Richtlinien für die Verbreitung von ARD-Telemedienangeboten über Drittplattformen* wird diesem Anspruch entsprochen. Das Gremium weist darauf hin, dass dies von besonderer Bedeutung und die Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren ist. Es bittet, auch nach Abschluss des Verfahrens regelmäßig über die Einhaltung der Richtlinien informiert zu werden.

Der SWR Rundfunkrat kann das Bedürfnis nach einer offenen Gestaltung des TMÄK hinsichtlich der Auswahlkriterien von Drittplattformen nachvollziehen, um auf den äußerst dynamischen Markt reagieren zu können. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünscht der Rundfunkrat, über die in den Richtlinien beschriebenen redaktionellen Konzepte zur Auswahl von Drittplattformen unterrichtet zu werden.

Zudem betont der Rundfunkrat die Relevanz des Community Managements, um mit den Nutzer\*innen in Austausch zu treten, Raum für Diskussion zu schaffen, einen Rückkanal für Kritik zu bilden und damit die öffentliche Meinungsbildung zu unterstützen. Der Rundfunkrat empfiehlt, das Community Management weiter auszubauen, um eine moderierte Partizipationsmöglichkeit entsprechend den beauftragten Qualitätsmaßstäben zu gewährleisten. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Unterrichtung über Konzepte, aber auch über die Auswertung der Kommentare im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünschenswert.

Der SWR Rundfunkrat betont die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht

zu werden. Er fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung der Angebote auf Drittplattformen. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den kommenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.“

- **Kapitel B, I., 2., c), cc) (S. 13)**

„Der Rundfunkrat stellt fest, dass mit dem neuen Verweildauerkonzept dem Anspruch an eine zeitgemäße Gestaltung des Telemedienangebots und den Verhaltensweisen und Erwartungen der Nutzer\*innen entsprochen wird. Der SWR Rundfunkrat erkennt – wie die Stellungnehmer\*innen – den Stellenwert einer dauerhaften Zugänglichmachung von kuratierten Inhalten aus den Bereichen der politischen Bildung, der Geschichte, der Wissenschaft und der Kultur an. Es ist demnach von besonderer Wichtigkeit, die Zurverfügungstellung in Archiven nach den dafür maßgeblichen journalistisch-redaktionellen Kriterien und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben voranzutreiben. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle plant der SWR Rundfunkrat, sich mit dem geltenden Archivkonzept zu befassen, und bittet daher, zukünftig über dieses informiert zu werden.

Im Zusammenhang mit der beauftragten Ermöglichung der Teilnahme an der Informationsgesellschaft hält der SWR Rundfunkrat ein Vorantreiben der offenen Lizenzierung (bspw. in Form von Creative-Commons-Lizenzen) für signifikant. Insbesondere der Zugang zu Bildungs- und Wissensinhalten sollte im urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Rahmen erleichtert und ausgebaut werden.

Der SWR Rundfunkrat unterstützt den Intendanten in seiner ablehnenden Haltung gegenüber den von VAUNET geforderten starren Abstandsregelungen. Diese würden die gebotene Angebotsautonomie in zu hohem Maße einschränken. Das Gremium kann keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „online first“ und „online only“ erkennen. Wie im TMÄK formuliert, gilt das Erstveröffentlichungsdatum auch bei „online only“-Inhalten als Fixpunkt für die Bemessung der Verweildauerfrist. Somit kann die Kritik des VAUNET diesbezüglich ausgeräumt werden.“

- **Kapitel B, I., 3., a), cc) (S. 14)**

„Der SWR Rundfunkrat kann keinen Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 MStV erkennen. Die vom Gesetzgeber in § 30 Abs. 6 MStV gewählte Formulierung als „Soll“-Vorschrift und als Bemühensanforderung („Sorge

tragen“) verdeutlicht, dass ein striktes Werbeverbot auf Drittplattformen gerade nicht vorgeschrieben wird. Dem Gesetzgeber war durchaus bewusst, dass auf den von Dritten betriebenen kommerziellen Plattformen grundsätzlich Werbung und Sponsoring stattfindet. Auch in diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der *Richtlinie für die Verbreitung von ARD-Telematendiensten über Drittplattformen* zu begrüßen, um ein ARD-weit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.“

- **Kapitel B, I, 3., b), cc) (S. 14 f.)**

„Für den SWR Rundfunkrat ist ein Verstoß gegen das Verbot flächendeckender lokaler Berichterstattung nicht ersichtlich. Funktion der Startseite ARD.de, der ARD Mediathek und der ARD Audiothek ist es, die Inhalte der Landesrundfunkanstalten zusammenzustellen, um den Nutzer\*innen einen Überblick über die Vielfalt der ARD-Inhalte zu verschaffen. Die regionalen Inhalte, die dabei miteinbezogen werden, werden nach redaktionellen Kriterien bzgl. einer bestimmten Bedeutung für die Nutzenden ausgewählt und dienen der Auftragserfüllung gemäß § 26 Abs.1 Satz 2 MStV, indem sie das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen abbilden.“

- **Kapitel B, I, 3., c), cc) (S. 15)**

„Der SWR Rundfunkrat weist daraufhin, dass das Verbot von „Spieleangeboten ohne Bezug zu einer Sendung“ Aktivitäten auf Videogameplattformen nicht grundsätzlich entgegensteht. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15. März 2022 zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass kein Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Anlage MStV, insbesondere Nr. 14 (Spieleangebote ohne Sendungsbezug) erkennbar ist.“

- **Kapitel B, II, 1., d) (S. 18 f.)**

„Die Gutachter\*innen haben in ihren schriftlichen Ausführungen und in den beiden Präsentationen am 4. Februar 2022 in der AG Dreistufentest und am 09. Februar 2022 im Rundfunkrat die Abgrenzung des ökonomischen Marktes und die zu erwartenden marktlichen Auswirkungen schlüssig dargestellt. Daher ist zwar anzuerkennen, dass es Auswirkungen auf den Markt geben kann, diese jedoch gering sind. Folglich bestätigen sich die von VAUNET befürchteten Marktauswirkungen nicht.“

Zu der Bemerkung des Intendanten hinsichtlich einer vermeintlich fehlenden Direktbefragung ist zu ergänzen, dass die Gutachter\*innen eine solche Befragung durchgeführt haben. Laut den Gutachter\*innen ist im Fall des

Angebots ARD.de allerdings keine Justierung der Ergebnisse nötig gewesen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Drittplattformen werden die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken teilweise geteilt. Der SWR Rundfunkrat sieht ebenfalls das Problem der Marktmacht einzelner Drittplattformen. Unter den aktuellen Umständen ist die Nutzung allerdings journalistisch-redaktionell geboten und ökonomische Auswirkungen dieses Handelns sind entsprechend den Erkenntnissen aus dem Gutachten gering.

Um die Prognose nach der Umsetzung des Konzepts zu prüfen, bittet der Rundfunkrat den Intendanten, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle Auskunft darüber zu geben, wie sich die Nutzung des Angebots ARD.de nach Umsetzung der wesentlichen Änderungen entwickelt.“

- **Kapitel B, II, 2., c) (S. 20-22)**

„Der Rundfunkrat begrüßt die positiven Stellungnahmen Dritter hinsichtlich der publizistischen Qualität des Angebots ARD.de und stimmt mit diesen überein, dass durch die große inhaltliche Vielfalt das Bemühen um ein Programm für alle erkennbar wird. Das Zusammenspiel der gebotenen Qualität mit der Vielfalt an Themen und Genres und der Zugänglichkeit der Angebote stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar.

**aa) Qualität von eigenständigen Audio- und Videoinhalten**

Durch die Anpassung an die Rezeptionsbedingungen der jeweiligen Plattform kann die Nutzungswirklichkeit der angesprochenen Zielgruppen mit „online only“-Inhalten adäquat abgebildet werden. Das gilt zunächst für eigene Plattformen, auf denen multimediale Formate eingesetzt werden können. Soweit Themenschwerpunkte gesetzt werden, können auch „online only“-Inhalte zu einem schlüssigen Gesamtbild beitragen und Inhalte im linearen Programm ergänzen (Crossmedialität). Daneben müssen die Inhalte an die technischen Bedingungen von Drittplattformen angepasst werden, die jeweils ihre eigenen Formatvorgaben für die einzelnen Funktionen haben. Diese Anpassungen sind bei reinen „online only“-Formaten am praktikabelsten umsetzbar.

Die Unabhängigkeit von linearen Angeboten ermöglicht außerdem neue, innovative Darstellungs- und Erzählformen. So können Formate an spezielle Funktionen eines Angebots wie Instagram angepasst werden. Durch die Verknüpfung mit der eigenen Plattform und mit anderen Inhalten werden verschiedene Ausspielwege miteinander vernetzt. Auf diese Weise

können auch Informations- und Bildungsinhalte unterhaltend und zielgruppenorientiert ausgespielt werden.

Die Vorabbereitstellung von Inhalten („online first“) unterstützt die zeitgemäße und zielgruppenorientierte Ausgestaltung der Telemedienangebote, um so den Erwartungen der Nutzer\*innen, Inhalte zeitunabhängig abzurufen, zu entsprechen.

### **bb) Qualität bei der Nutzung von Drittplattformen**

Das Angebot ARD.de ist über verschiedene Drittplattformen erreichbar, dazu gehören Plattformen wie Magenta TV und Amazon Fire TV. Zudem sind Accounts und Channels auf allen wesentlichen Social Media-Plattformen, vor allem YouTube, Facebook und Instagram auffindbar. Die Nutzung verschiedener Plattformen ist dabei von besonderer Bedeutung, da jeweils unterschiedliche Zielgruppen angesprochen werden. Die hohen journalistischen Qualitätsanforderungen, die auf das lineare Programm angewandt werden, gelten auf Drittplattformen uneingeschränkt weiter. Mithilfe der *Richtlinien für die Verbreitung von ARD-Telemedienangeboten über Drittplattformen* werden die Qualität und die Einhaltung von Jugend- und Datenschutzbestimmungen gesichert.

Zudem wird stets darauf geachtet, eine klare Absenderkennung zu verwenden, um deutlich zu machen, woher das Angebot stammt (Branding). Durch Verlinkungen werden die Nutzer\*innen auf die eigenen Plattformen (ARD Mediathek, ARD Audiothek) geleitet und auf weiterführende Inhalte innerhalb des Netzwerks der Landesrundfunkanstalten hingewiesen. Allerdings zeigt sich bei der stichprobenartigen Prüfung der Kanäle, dass Verlinkungen zu Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur nur selten vorkommen. Daher bittet der Rundfunkrat den Intendanten, darauf hinzuwirken, auf diesen Aspekt ein verstärktes Augenmerk zu legen, um den Vernetzungsauftrag noch besser zu erfüllen.

Drittplattformen bieten die Möglichkeit, mit den Nutzer\*innen stärker in Kontakt zu treten, als es die eigenen Plattformen bisher können. Daher ist die Nutzung dieser Plattformen für die interaktive Kommunikation und Partizipation der Nutzer\*innen von besonderer Bedeutung. Dieser Austausch dient zudem der Qualitätssicherung. Das Community Management, das auf allen Social Media-Plattformen etabliert ist, sorgt auf Grundlage der „Netiquette“ für einen möglichst respektvollen Diskurs.

Im Kontext von Drittplattformen tritt die Werbefreiheit als Qualitätskriterium besonders in den Vordergrund. Dabei geht es nicht nur um die journalistische Unabhängigkeit allgemein, sondern insbesondere um die Möglichkeit, Themen zu besetzen, die kommerzielle Anbieter nicht

bereithalten. So gibt es auf YouTube Richtlinien für werbefreundliche Inhalte, aufgrund derer beispielsweise Beiträge mit kontroversen Themen und sensiblen Ereignissen nicht oder nur eingeschränkt monetarisiert werden können. Dies führt dazu, dass regelmäßig nur Anbieter, die nicht auf Werbeeinnahmen angewiesen sind – also insbesondere die beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Anstalten – solche Themen aufgreifen können und damit zur Angebotsvielfalt und zum publizistischen Wettbewerb beitragen.

Algorithmen auf Drittplattformen können von den Landesrundfunkanstalten nicht unmittelbar beeinflusst werden und stellen daher eine Gefahrenquelle für die Verwirklichung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dar. Jedoch ist es möglich, die Funktionen und Algorithmen im Sinne des Auftrags zu nutzen. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15. März 2022 zur Kenntnis genommen und begrüßt die von SWR und ARD ergriffenen Maßnahmen, um den Gefahren durch Algorithmen auf Drittplattformen vorzubeugen.

### **cc) Qualität des Verweildauerkonzepts**

Mit dem angepassten Verweildauerkonzept wird auf die veränderten Erwartungen der Nutzer\*innen reagiert und die Verweildauern werden auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt. Durch Rückmeldungen der Nutzer\*innen ist bekannt, dass einige Personen die Depublikation von beitragsfinanzierten Inhalten nicht nachvollziehen können und eine möglichst lange Verfügbarkeit erwarten. Diesem Bedürfnis tragen die verlängerten Verweildauern Rechnung. Auch die Anpassung der Fristanknüpfung an den Erstveröffentlichungstermin – egal ob linear oder non-linear – erscheint sinnvoll und entspricht dem Gedanken der crossmedialen Ausrichtung des Angebots.

Das Konzept formuliert unterschiedliche Inhaltskategorien, die sich an den Nutzungsbedürfnissen des Publikums orientieren. Dadurch wird ein differenziertes Konzept etabliert, das den Sendern im Sinne ihrer Programmfreiheit Möglichkeiten eröffnet, um gezielt auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und den Nutzungserwartungen auftragsgemäß und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Möglichkeit hingewiesen, Inhalte aus redaktionellen Gründen wieder einzustellen. So kann bereits produziertes Material ein aktuelles Ereignis in einen weiteren Kontext einordnen und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs geleistet werden.“

## **- Kapitel B, II, 3., c) (S. 23 – 25)**

### **aa) Bestimmung der publizistischen Wettbewerber**

„Zunächst sind die publizistischen Wettbewerber und somit auch die mit ARD.de vergleichbaren Angebote zu identifizieren. Der Auftrag des Rundfunkrats an die Goldmedia GmbH Strategy Consulting umfasste neben der ökonomischen Marktabgrenzung auch eine Analyse und Identifikation der publizistischen Wettbewerber.

Das Angebot ARD.de, das inklusive der ARD Mediathek und ARD Audiothek betrachtet wird, ist vor allem auf zwei Märkten aktiv, nämlich Online-Video und Online-Audio. Nicht einzubeziehen sind die Märkte für Sport-, Nachrichten und Kinderangebote, die zwar über die URL ard.de abzurufen sind, aber gesondert in eigenen Verfahren betrachtet werden (sportschau.de, tagesschau.de, kika.de).

Der publizistische Wettbewerb im **Bereich Online-Video** kann in einen weiten und einen engeren Wettbewerb eingeteilt werden. Die ARD Mediathek konkurriert mit anderen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Video-on-Demand-Angeboten (VoD-Angeboten) mit ganzen Folgen, Sendungen und Spielfilmen im fiktionalen und non-fiktionalen Bereich. Im engeren Wettbewerb sind fokussiert kommerzielle Anbieter ohne außereuropäische Produktionen in den Blick zu nehmen.

Als Wettbewerber sind beispielsweise private TV-Sendergruppen mit ihren Streaming-Portalen (bspw. RTL, ProSiebenSat1) und Webseiten der einzelnen Sender (bspw. Tele5, Sixx, DMAX und TLC) zu nennen. Zusätzlich müssen A-VoD-Anbieter, die sich auf werbefinanzierte Spielfilmangebote fokussieren, wie Spotfilm Networx („Netzkino“, „Fabella“, u.a.) und Rakuten TV beachtet werden.

Auf dem S-VoD-Markt konkurriert die ARD Mediathek mit großen, international agierenden Unternehmen. Zusätzlich sind weitere kleinere Anbieter zu berücksichtigen. Ein weiterer zu beachtender Markt sind solche Plattformen, die Inhalte zur Einzelleihe (T-VoD) oder zum Kauf (EST) anbieten.

Hinsichtlich der Aktivitäten auf Drittplattformen ist vor allem YouTube zu betrachten. Dabei zeigt sich, dass die privaten Sender die Plattform primär zur Bewerbung eigenproduzierter Inhalte verwenden, während die Kanäle von Spotfilm Networx Inhalte in voller Länge umfassen. Gleiches gilt für kleinere A-VoD-Anbieter wie Moviedome. Dagegen nutzt Rakuten TV die Plattform überhaupt nicht. Für abonnementfinanzierte S-VoD-Plattformen ist YouTube als Werbepattform mit Trailern relevant. Auf YouTube steht die ARD Mediathek mit einer großen Anzahl von Kanälen im publizistischen Wettbewerb, die von der Goldmedia GmbH in verschiedene Kategorien eingeordnet wurden: Comedy, Entertainment, Film & Animation, Kids, People & Blogs, Science & Technology sowie Travel & Events. Andere Social Media-Plattformen werden in unterschiedlichem Maße genutzt,

wobei diese Kanäle primär zur Werbung dienen und auf eigene Plattformen oder YouTube verlinken.

Der Großteil des publizistischen Wettbewerbs im **Bereich Online Audio** zeigt sich bei Podcasts. Hier steht das Angebot im Wettbewerb mit dem gesamten deutschen Markt. Podcast-Produzierende sind Rundfunkanstalten, Printmedien, Musikstreaming-Dienste, Hörspiel- bzw. Hörbuch-Dienste und unabhängige Podcast-Produzierende. Die Landesrundfunkanstalten haben mit 23 % den höchsten nutzungsbasierten Marktanteil.

Im Bereich der Rundfunkmedien können als Wettbewerber beispielsweise KlassikRadio, RockAntenne, RTL („Audio Alliance“), ProSiebenSat.1 („FYEO“), Sky, Tele 4 oder Welt der Wunder TV genannt werden. Bei den Printmedien ist auf überregionale Tages- und Wochenzeitungen (FAZ, Die Zeit, u.a.) und Nachrichtenmagazine (DER SPIEGEL, Focus, u.a.) zu verweisen. Auch unter den Musikstreaming-Plattformen finden sich Podcast-Anbieter. Beispielhaft sind hier Spotify, Deezer und Soundcloud zu nennen. Audible, BesserFM und Blinkist repräsentieren auf diesem Markt die Hörbuch- und Hörspiel-Plattformen.

## **bb) Publizistischer Nutzen**

Für alle Änderungen gilt, dass diese dazu beitragen, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gegengewicht zu der verstärkten Verbreitung von Desinformation zu schaffen. Der Erste Senat des BVerfG hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 noch einmal betont, dass

*„die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgaben [wächst], durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.“*

In besonderer Weise betrifft dieser Auftrag die Nutzung von Drittplattformen. Gerade Social Media-Plattformen bieten Desinformation einen großen Raum. Folglich ist ein vielfältiges öffentlich-rechtliches Angebot zur Orientierung wichtig. Aber auch „online only“-Inhalte tragen durch innovative Formate und die plattformorientierte Konfektionierung zur Vielfaltssicherung bei. Gleiches gilt für die erweiterten Verweildauern, durch die Inhalte längerfristig Orientierung bieten und zur Diskussion anregen können.

Die Etablierung von **„online only“-Inhalten** trägt zur meinungsbildenden Funktion des Angebots bei, da die Inhalte plattformorientiert und

unabhängig vom linearen Programm erstellt werden können. Insbesondere Projekte, die beispielsweise primär für eine Plattform wie Instagram skaliert werden, können durch teilweise beschränkte Monetarisierungsmöglichkeiten nur eingeschränkt von kommerziellen Anbietern produziert werden. Im Bereich Audio tritt die ARD insbesondere durch Hörspiele für Erwachsene hervor, die von kommerziellen Anbietern nicht angeboten werden. Zudem tragen „online only“-Angebote auf dem Podcast-Markt zu einer größeren Vielfalt bei.

Wichtig für die meinungsbildende Funktion des Angebots ist, dass die große Vielfalt der ARD-Inhalte ebenfalls über **Drittplattformen** verbreitet oder zumindest beworben und über Verlinkung zugänglich gemacht wird. Damit werden verschiedene Zielgruppen erschlossen. Zudem ermöglicht die Unabhängigkeit von Werbeeinnahmen Beiträge zu kontroversen Themen, die wegen ihrer „Werbeunfreundlichkeit“ von kommerziellen Anbietern nicht in dieser Form verbreitet werden.

Die verlängerten **Verweildauern** betreffen teilweise Bereiche, die von anderen Wettbewerbern nicht in dieser Form angeboten werden. Dies tangiert insbesondere „Debüt-Filme“, die durch die eingeschränkten Möglichkeiten der Monetarisierung für kommerzielle Anbieter weniger attraktiv sind. Mit der Erweiterung der Verweildauer nicht-fiktionaler Inhalte wird vor allem der Bereich Nachrichten und Informationen adressiert. Zu Beginn der Corona-Pandemie hat insbesondere das Informationssegment einen extremen Nutzungszuwachs verzeichnet, der bei den öffentlich-rechtlichen Angeboten überdurchschnittlich hoch war. Darin zeigt sich, dass öffentlich-rechtliche Inhalte in diesem Bereich von den Nutzer\*innen vorzugswürdig behandelt werden und dementsprechend ein Angebot bieten, dass andere Wettbewerber nicht abdecken.“

- **Kapitel B, III, 3. (S. 27)**

„Der SWR Rundfunkrat nimmt die Stellungnahmen und die Ausführungen des Intendanten zu den Kosten in der detaillierten, aktualisierten und berichtigten Fassung zur Kenntnis. Er stellt fest, dass der finanzielle Aufwand für die drei wesentlichen Änderungen plausibel und nachvollziehbar und somit erforderlich ist. Er bittet den Intendanten, die berichtigte Fassung in das TMÄK aufzunehmen. Der SWR Rundfunkrat wünscht außerdem, über die konkreten Umschichtungen der Etats der Landesrundfunkanstalten informiert zu werden, sobald dahingehend Konkretisierungen erfolgt sind.

Zu der Frage nach einer Evaluierungsklausel führt er aus, dass das weiterhin gültige TMK bereits eine Evaluierungsklausel beinhaltet, die bestimmt, dass der Rundfunkrat informiert werden muss, wenn die

angegebenen Telemedienkosten um preisbereinigt 10 % steigen (Telemedienkonzept ARD.de, S. 64). Diese Evaluierungsklausel wurde während des Bestandsverfahrens 2010 etabliert, mit dem GVK Beschluss vom 20. Juni 2013 bestätigt und bleibt bestehen. Sollte es wesentliche Abweichungen bei den Kosten geben, findet außerdem eine Vorprüfung gemäß der *ARD-Genehmigungssatzung* statt, ob ein Dreistufentest-Verfahren eingeleitet werden muss.

Das Gremium weist außerdem auf die Wichtigkeit eines einheitlichen Auftretens der ARD als zentrales Inhaltenetzwerk und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Formatentwicklung von **eigenständigen Audio- und Videoinhalten** hin. Um dies zu gewährleisten, ist die koordinierende Aufgabe der Beratung und Unterstützung durch ARD Online besonders bedeutsam und die entsprechende Ausstattung mit Ressourcen nachvollziehbar. Das Gremium weist im Zusammenhang mit **Drittplattformen** nochmals auf die wachsende Bedeutung des Ausbaus des Community Managements hin, welcher entsprechende finanzielle Mittel erfordert.

Das Gremium hält auch die Verbreitungskosten für die **geänderten Verweildauern** für nachvollziehbar geschätzt und dargelegt. Es ist einleuchtend, dass ein direkter Zusammenhang zwischen steigender Reichweite und dem Aufwand für die Verbreitung besteht.“

Die Teilbeschlüsse zu der Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung (S. 6), zu den telemedienspezifischen Anforderungen für eigenständige Audio- und Videoinhalte (S. 10) und für Angebote auf Drittplattformen (S. 11 f.) wurden bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen. Alle weiteren Teilbeschlüsse wurden einstimmig angenommen.

**Der SWR Rundfunkrat hat die Beschlussvorlage DSTV 01/2022 beraten und bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen.**

**Herr Dr. Weiland** dankt allen Beteiligten und unterbricht die Sitzung für fünf Minuten.

#### **TOP 4 Beschluss über die Mitberatungsvorlage zu dem TMÄK planet-schule.de (DSTV 02/2022)**

Nach einer kurzen Unterbrechung wird die Sitzung um 18.45 Uhr fortgesetzt. **Herr Dr. Weiland** ruft TOP 4 auf und weist auf die Beschlussgrundlagen – das Telemedienänderungskonzept planet-schule.de, die Mitberatungsvorlage und die zugehörige Beschlussvorlage DSTV 02/2022 – hin.

**Frau Gessinger** erläutert anschließend anhand ihrer Präsentation die

Mitberatungsvorlage zum Verfahren planet-schule.de (**Anlage**).

Zunächst gibt sie einen Überblick über die Struktur der Mitberatungsvorlage, die berücksichtigten Dokumente und die eingegangenen Stellungnahmen. Sodann erläutert sie die zwei aufgeworfenen Verfahrensfragen (Kapitel A, IV.), ob die Detailtiefe der Angebotsbeschreibung und der Kostenaufschlüsselung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würden. Im Ergebnis greife die in den Stellungnahmen aufgeworfene Kritik nicht durch, vor allem da der Intendant eine detaillierte Kostenaufschlüsselung gemäß KEF-Leitfaden nachgeliefert habe.

Daran schließt sich die detaillierte Erläuterung der materiellen Prüfung der drei wesentlichen Änderungen (Kapitel B) an. Dabei werden zu jedem Prüfungspunkt die Stellungnahmen und Ausführungen des Intendanten aufgearbeitet und der daraus folgende Beschluss des SWR Rundfunkrats dargelegt.

Frau Gessinger geht zu Beginn auf die erste Stufe des Verfahrens ein, in der zu klären sei, inwiefern die wesentlichen Änderungen den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen würden (Kapitel B, I.). Die drei wesentlichen Änderungen würden anhand der allgemeinen Anforderungen (§ 26 MStV), der telemedienspezifischen Anforderungen (insb. § 30 MStV) und der im Medienstaatsvertrag enthaltenen Ge- und Verbote geprüft. Im Ergebnis wird zur ersten Stufe festgestellt, dass die wesentlichen Änderungen die Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen würden, wobei dies unter dem Vorbehalt stehe, dass die kleinen Nachbesserungen im TMÄK durchgeführt würden.

Nachfolgend erläutert Frau Gessinger die Prüfung der zweiten Stufe, die den Beitrag der wesentlichen Änderungen zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht behandle (Kapitel B, II.). Die Prüfung umfasse die Bewertung der Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf alle relevanten Märkte, die Bewertung des publizistischen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht und die Bewertung des publizistischen Nutzens. Als Ergebnis stellt Frau Gessinger heraus, dass der positive Beitrag der wesentlichen Änderungen zum publizistischen Wettbewerb in Abwägung mit den geringen Marktauswirkungen den Schluss zulasse, dass von einem publizistischen Mehrwert und einem Beitrag zur meinungsbildenden Funktion auszugehen sei.

Zum Abschluss der materiellen Prüfung erläutert Frau Gessinger den finanziellen Aufwand für die wesentlichen Änderungen, also die dritte Stufe des Verfahrens (Kapitel B, III.). Sie legt dar, dass der Rundfunkrat die Plausibilität der Kostenaufstellung zu prüfen und der Intendant auf Nachfrage auch zu planet-schule.de eine detaillierte Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens vorgelegt habe. Es sei festzustellen, dass der finanzielle Aufwand in der ausführlichen Fassung nachvollziehbar und plausibel ist. Frau Gessinger weist auf die Notwendigkeit einer Änderung des TMÄK hin, da eine Diskrepanz zwischen der Kostenaufstellung und dem Textteil des TMÄK bestehe. Während in der Kostenaufstellung 30.000 Euro pro Jahr veranschlagt würden, finde sich im Text der

Hinweis, dass 30.000 Euro pro Projekt anfallen würden und insgesamt 3-4 Projekte im Jahr geplant seien.

Daran anschließend weist sie auf Kapitel C hin, das eine Schlussbemerkung und eine Empfehlung an die mitberatenden Gremien enthalte und diese kompakt über die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen informiere. Abschließend präsentiert Frau Gessinger weitere Kritikpunkte und Anmerkungen aus den Stellungnahmen, die nicht konkret den Verfahrensgegenstand betreffen würden (Kapitel D). Es sei beabsichtigt, diese Themen unabhängig vom laufenden Verfahren in eine permanente Telemedienkontrolle einzubeziehen.

Nachfolgend bittet **Herr Dr. Weiland** die Vorsitzende der AG Dreistufentest Frau Pagel-Steidl und den Vorsitzenden des Ausschusses Recht und Technik Herr Dr. Günster um ihre Berichte.

**Frau Pagel-Steidl** erklärt, dass die AG Dreistufentest am 15.3.2022 ausführlich beraten habe. Im Ergebnis erfülle das TMÄK die gesetzlichen Anforderungen und sei genehmigungsfähig.

**Herr Dr. Günster** bekräftigt die Ausführungen von Frau Pagel-Steidl. Er erklärt, dass der Ausschuss Recht und Technik am 24.3.2022 basierend auf den Beratungen der AG Dreistufentest diskutiert habe und ebenfalls zu dem Ergebnis kam, dass die Mitberatungsvorlage entsprechend verabschiedet werden könne. Er weist noch einmal auf die Aspekte hin, die im Nachgang zum Verfahren Gegenstand der permanenten Telemedienkontrolle sein sollen.

**Folgende Beschlüsse wurden gemäß der Mitberatungsvorlage planet-schule.de (Stand 29.3.2022) beraten:**

- **Kapitel A, IV., 1., c) (S. 4)**

„Die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 1 MStV verlangen, dass in den TMK die inhaltliche Ausrichtung konkretisiert wird und beispielsweise die Zielgruppe und der Inhalt des Angebots näher beschrieben werden muss.

Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die Programmhoheit bei den Anstalten liegt und dementsprechend ausreichend Potential zur Entwicklung einzuräumen ist, um die tägliche redaktionelle Arbeit unter journalistischen Grundsätzen nicht zu beeinträchtigen. Auch § 30 Abs. 3 MStV fordert eine zeitgemäße Gestaltung der Angebote, was die Annahme eines solchen Entwicklungsspielraums bekräftigt. Wie der Intendant bereits erwähnt hat, ist von einem mittleren Abstraktionsniveau der Beschreibung auszugehen. Dementsprechend kommt der SWR Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass die Detailtiefe in der Zusammenschau von geltendem TMK und TMÄK den gesetzlichen Vorgaben entspricht und grundsätzlich passend ist, auch wenn sich an einzelnen Punkten Konkretisierungsbedarf

gezeigt hat (vgl. Kapitel B). Der SWR Rundfunkrat weist darauf hin, dass im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle regelmäßig geprüft werden soll, inwiefern die Möglichkeiten des Konzepts genutzt werden.“

Zu diesem Beschluss ist anzumerken, dass im Rahmen der Beratungen eine Anpassung vorgenommen wurde und am Ende des Beschlusses der folgende Halbsatz entfernt wurde: „und ob ein Dreistufentest-Verfahren erforderlich ist.“

- **Kapitel A, IV., 2., c) (S. 5)**

„Der Rundfunkrat weist darauf hin, dass dem Intendanten in der Ansicht gefolgt wird, dass die Veröffentlichung vertraulicher Unternehmensdaten im Rahmen des Verfahrens nicht nötig ist. Auch eine Kostenaufstellung für Aspekte, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ist nicht notwendig und wird im Rahmen des aktuellen Verfahrens nicht geprüft.

Jedoch stimmt das Gremium mit den Stellungnahmen insofern überein, dass der Detailgrad der ursprünglichen Kostenaufschlüsselung im TMÄK nicht ausreichend war, um eine Nachprüfung durch das Gremium zu gewährleisten. Daher wurde seitens des Rundfunkrats eine Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens gefordert, die der Intendant nun zusammen mit der Kommentierung der Stellungnahmen und des Gutachtens vorgelegt hat. Durch die Vorlage der nachgeforderten Dokumente konnten die Bedenken hinsichtlich der Detailtiefe der Kostenaufschlüsselung ausgeräumt werden; sie stehen daher einer positiven Gesamtbewertung des Verfahrens nicht länger entgegen.“

- **Kapitel B, I., 1., a), cc) (S. 6)**

„Der Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass „online only“- und „online first“-Inhalte für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags von besonderer Bedeutung sind und damit den Bedürfnissen der Gesellschaft nach einem unabhängigen Inhalteabruf entsprochen wird. Eine Gefahr für den Integrationsauftrag wird dabei nicht gesehen, da der Großteil des Angebots weiterhin über verschiedene Ausspielwege erreichbar ist. Ganz im Gegenteil trägt die wesentliche Änderung zur Förderung des Integrationsauftrages bei, da die Zielgruppe des Angebots, nämlich Schüler\*innen und Lehrkräfte, das Internet in hervorgehobenem Maße nutzt.“

- **Kapitel B, I., 1., b), cc) (S. 6 f.)**

„Der Rundfunkrat bemerkt zu den Angeboten auf Drittplattformen, dass diese erforderlich sind, um dem Anspruch gerecht zu werden, möglichst die gesamte Gesellschaft zu erreichen. Durch das vielfältige Angebot wird dabei den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprochen und die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet. Insbesondere die Zielgruppe der Schüler\*innen nutzt Social Media-Drittplattformen zu 91 % (Quote der 14-29-Jährigen), 71 % schauen auf diesen Plattformen Videos oder Livestreams. Dabei spielt namentlich YouTube im Kontext von Bildungsinhalten eine wichtige Rolle.

Das Gremium weist darauf hin, dass Unterhaltung substantieller Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrages ist, was der Gesetzgeber durch den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 4 MStV deutlich gemacht hat. Die Nutzer\*innen haben somit auch einen Anspruch auf reine Unterhaltungsinhalte. Da Gamingplattformen in der Nutzungsrealität der jüngeren Zielgruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist es nachvollziehbar, dass die ARD mithilfe internetspezifischer Gestaltungsmittel neu entwickelte Kommunikationskanäle auf diesen Plattformen nutzen möchte. Insbesondere bei Bildungsangeboten für Kinder nimmt die spielerische Vermittlung der Inhalte einen besonderen Platz ein, sodass die Nutzung von Videogameplattformen unter Beachtung der weiteren gesetzlichen Vorgaben praktikabel erscheint. Der SWR Rundfunkrat betrachtet es als wünschenswert, wenn neben dem Angebot von Unterhaltungsinhalten auch Verknüpfungen mit Wissens- oder Informationsangeboten der ARD oder Kooperationspartnern erfolgen, um so die gesamte beauftragte Vielfalt auch auf Plattformen, die im Schwerpunkt der Unterhaltung dienen, zu erschließen.“

- **Kapitel B, I., 1., c), cc) (S. 8)**

„Der Rundfunkrat unterstützt die zustimmenden Stellungnahmen und den Intendanten in der Hinsicht, dass eine möglichst lange Verfügbarkeit von Inhalten den Bedürfnissen der Nutzer\*innen und damit der Gesellschaft entspricht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftlichen Gefahren durch „Fake News“ trifft dies insbesondere auf die für das Angebot relevante Verweildauer „Bildungsinhalte“ zu. Es sollte auch zukünftig weiter darauf hingewirkt werden, die Verweildauern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Der Rundfunkrat bittet, im Zuge einer permanenten Telemedienkontrolle über die Ausschöpfung informiert zu werden.

Der Einbezug des gesamten ARD-Verweildauerkonzepts erscheint zunächst ungewöhnlich, da die Inhalte vor allem der Kategorie „Bildungsinhalte“ zuzuordnen sind. Jedoch ist entsprechend der nachträglichen Ausführungen des Intendanten zu beachten, dass das

Konzept nicht nur die Länge der Verweildauern betrifft, sondern auch die Systematik und den Rahmen desselben. Daher ist die Berücksichtigung des gesamten Konzepts nachvollziehbar. Dennoch bittet der Rundfunkrat den Intendanten, die nachträgliche Erläuterung in das Konzept aufzunehmen, um diese Überlegungen transparent zu machen.

Es ist nachvollziehbar, dass eine plötzliche Depublikation der Nutzer\*innenzufriedenheit nicht zuträglich ist. Daher schlägt der SWR Rundfunkrat vor, geplante Publikationen und Depublikationen im Rahmen der Angebotsautonomie nicht nur auf der eigenen Plattform, sondern auch auf Drittplattformen transparenter zu gestalten und mit den Nutzer\*innen noch stärker zu kommunizieren.“

- **Kapitel B, I., 2., a), cc) (S. 9)**

„Online first“- und „online only“-Angebote dienen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV. Bezüglich der Kritik, eigenständige Audioinhalte seien nicht erlaubt, lässt sich Folgendes festhalten: Es ist korrekt, dass § 30 Abs. 2 Nr. 1 MStV lediglich „audiovisuelle Inhalte“ konkret benennt. Der Begriff „audiovisuell“ beschreibt nach dem auf die AVMD-RL (Art. 1 a) i), g)) zurückgehenden, üblichen Begriffsverständnis (s. auch § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV und die Begründung zu § 2 Abs. Nr. 7 und Nr. 13 MStV) Inhalte, die zur gleichen Zeit hör- und sichtbar sind, nicht hingegen den Hörfunk oder reine Online-Audio-Angebote. Daraus die Unzulässigkeit von eigenständigen Audio-Inhalten zu schließen, hätte allerdings eine in der Sache kaum nachvollziehbare Lücke des online-Auftrags der Anstalten im Audio-Bereich (etwa mit Blick auf Podcasts) zur Folge. Denn auch reine Audioinhalte können vom Auftrag erfasste Telemedien gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV sein. Jedenfalls ermöglicht die Offenheit des Auftrags in § 30 Abs. 2 MStV („insbesondere“) eine Einbeziehung auch von eigenständigen reinen Audio-Angeboten in das Dreistufentest-Verfahren. Der Einwand, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigung, ist mithin unzutreffend. Dennoch ist anzumerken, dass sich bei dieser Änderung sprachliche Unschärfen im TMÄK zeigen. Daher fordert der Rundfunkrat den Intendanten auf, im TMÄK einen einheitlichen Sprachgebrauch („eigenständige Audio- und Videoinhalte“) zu etablieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Zudem geht der Intendant in seiner Beschreibung der wesentlichen Änderung in Kapitel 4.1.1 ausschließlich auf audiovisuelle Inhalte ein. Ausführungen explizit zu eigenständigen Audioinhalten finden sich im TMÄK nicht. Daher bittet das Gremium darum, soweit eigenständige Audioinhalte geplant sind, dies ebenfalls im TMÄK zu konkretisieren.

Der SWR Rundfunkrat betont die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV gerecht

zu werden. Der Rundfunkrat fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung eigenständiger Audio- und Videoinhalte. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den voraussichtlich im Sommer 2022 in Kraft tretenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.“

- **Kapitel B, I., 2., b), cc) (S. 10 f.)**

„Der Rundfunkrat erkennt die Relevanz der Nutzung von Drittplattformen an und bemerkt, dass die Inhalteverbreitung bei den aktuellen Nutzungspräferenzen unumgänglich und somit gerechtfertigt ist. Insbesondere durch die Informationsflut auf Drittplattformen, durch die ebenfalls Desinformation verbreitet wird, sind auch auf solchen Plattformen verfügbare öffentlich-rechtliche Qualitätsangebote von wachsender Bedeutung. Dennoch ist es wichtig, dem Qualitätsanspruch und den Vorgaben des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes zu entsprechen. Auch durch die Einhaltung der aufgestellten *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedien über Drittplattformen vom 27.09.2019* wird diesem Anspruch Rechnung getragen. Das Gremium weist darauf hin, dass dies von besonderer Bedeutung und die Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren ist. Es bittet, auch nach Abschluss des Verfahrens regelmäßig über die Einhaltung der Richtlinien informiert zu werden.

Der SWR Rundfunkrat kann das Bedürfnis nach einer offenen Gestaltung des TMÄK hinsichtlich der Auswahlkriterien von Drittplattformen nachvollziehen, um auf den äußerst dynamischen Markt reagieren zu können. Er begrüßt außerdem die Konkretisierung in den Richtlinien. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünscht der Rundfunkrat, über die in den Richtlinien beschriebenen redaktionellen Konzepte zur Auswahl von Drittplattformen unterrichtet zu werden.

Zudem betont der Rundfunkrat die Relevanz des Community Managements, um mit den Nutzer\*innen in Austausch zu treten, Raum für Diskussion zu schaffen und damit die öffentliche Meinungsbildung zu unterstützen. Der Rundfunkrat empfiehlt, das Community Management weiter auszubauen, um eine moderierte Partizipationsmöglichkeit entsprechend den beauftragten Qualitätsmaßstäben zu gewährleisten. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Unterrichtung über Konzepte aber auch über die Auswertung der Kommentare im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle wünschenswert.

Der SWR Rundfunkrat hebt die Wichtigkeit der barrierearmen Gestaltung hervor, um dem telemedienspezifischen Auftrag gemäß § 30 Abs. 3 MStV

gerecht zu werden. Er fordert daher eine Weiterentwicklung der barrierearmen Gestaltung der Angebote auf Drittplattformen. Über diese wünscht er auch mit Blick auf den kommenden zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (Barrierefreiheitsstaatsvertrag), der die Regelungen des European Accessibility Acts (EAA) umsetzen soll, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle unterrichtet zu werden.“

- **Kapitel B., I., 2., c), cc) (S. 11)**

„Der SWR Rundfunkrat erkennt den Stellenwert einer dauerhaften Zugänglichmachung von kuratierten Inhalten aus den Bereichen der politischen Bildung, der Geschichte, der Wissenschaft und der Kultur an. Es ist demnach von besonderer Wichtigkeit die Zurverfügungstellung in Archiven nach den dafür maßgeblichen journalistisch-redaktionellen Kriterien und im Rahmen der rechtlichen Besonderheiten voranzutreiben. Im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle plant der SWR Rundfunkrat, sich mit dem geltenden Archivkonzept zu befassen und SWR Rundfunkrat im Zusammenhang mit der beauftragten Ermöglichung der Teilnahme an der Informationsgesellschaft hält der SWR Rundfunkrat ein Vorantreiben der offenen Lizenzierung (bspw. in Form von Creative-Commons-Lizenzen) für signifikant. Insbesondere der Zugang zu Bildungs- und Wissensinhalten sollte im urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Rahmen erleichtert und ausgebaut werden.

Der SWR Rundfunkrat unterstützt den Intendanten in seiner ablehnenden Haltung gegenüber den von VAUNET geforderten starren Abstandsregelungen. Diese würden die gebotene Angebotsautonomie in zu hohem Maße einschränken. Das Gremium kann keine Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „online first“ und „online only“ erkennen. Wie im TMÄK formuliert, gilt das Erstveröffentlichungsdatum auch bei „online only“-Inhalten als Fixpunkt für die Bemessung der Verweildauerfrist. Somit kann die Kritik des VAUNET diesbezüglich ausgeräumt werden.“

- **Kapitel B., I., 3., a), cc) (S. 12)**

„Der SWR Rundfunkrat kann keinen Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 MStV erkennen. Die vom Gesetzgeber in § 30 Abs. 6 MStV gewählte Formulierung als „Soll“-Vorschrift und als Bemühensanforderung („Sorge tragen“) verdeutlicht, dass ein striktes Werbeverbot auf Drittplattformen gerade nicht vorgeschrieben wird. Dem Gesetzgeber war durchaus bewusst, dass auf den von Dritten betriebenen kommerziellen Plattformen grundsätzlich Werbung und Sponsoring stattfindet. Die Einhaltung der *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedien über Drittplattformen*

vom 27.09.2019 ist zu begrüßen. Zudem erscheinen die unternommenen Maßnahmen geeignet, um dem Werbeverbot zu entsprechen.“

- **Kapitel B, I, 3., b), cc) (S.13)**

„Der SWR Rundfunkrat weist daraufhin, dass das Verbot von „Spieleangeboten ohne Bezug zu einer Sendung“ Aktivitäten auf Videogameplattformen nicht grundsätzlich entgegensteht. Gerade im Kontext eines Kinder- bzw. Bildungsangebots, das sich auch an Schüler\*innen richtet, ist zu beachten, dass spielerische Elemente regelmäßig zur Wissensvermittlung eingesetzt werden. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15.03.2022 zur Kenntnis genommen und stellt fest, dass kein Verstoß gegen § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Anlage MStV, insbesondere Nr. 14 (Spieleangebote ohne Sendungsbezug) erkennbar ist.“

- **Kapitel B, II, 1., d) (S. 16)**

„Die Gutachter\*innen haben in ihren schriftlichen Ausführungen und in den beiden Präsentationen am 4. Februar 2022 in der AG Dreistufentest und am 09. Februar 2022 im Rundfunkrat die Abgrenzung des ökonomischen Marktes und die zu erwartenden marktlichen Auswirkungen schlüssig dargestellt. Daher ist zwar anzuerkennen, dass es Auswirkungen auf den Markt geben kann, diese jedoch gering sind. Folglich bestätigen sich die von VAUNET befürchteten Marktauswirkungen nicht.

Zu der Bemerkung des Intendanten hinsichtlich einer vermeintlich fehlenden Direktbefragung ist zu beachten, dass die Gutachter\*innen eine solche Befragung durchgeführt haben. Laut den Gutachter\*innen ist im Fall des Angebots planet-schule.de allerdings keine Justierung der Ergebnisse nötig gewesen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Drittplattformen werden die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken teilweise geteilt. Der SWR Rundfunkrat sieht ebenfalls das Problem der Marktmacht einzelner Drittplattformen. Unter den aktuellen Umständen ist die Nutzung allerdings journalistisch-redaktionell geboten und die ökonomischen Auswirkungen dieses Handelns scheinen entsprechend den Erkenntnissen aus dem Gutachten keine bedenklichen Ausmaße zu erreichen.

Um die Prognose nach der Umsetzung des Konzepts zu prüfen, bittet der Rundfunkrat den Intendanten, im Rahmen einer permanenten Telemedienkontrolle Auskunft darüber zu erteilen, wie sich die Nutzung des Angebots planet-schule.de nach Umsetzung der wesentlichen Änderungen entwickelt.“

- **Kapitel B, II, 2., c) (S. 18-20)**

„Der Rundfunkrat begrüßt die zustimmenden Stellungnahmen Dritter hinsichtlich der publizistischen Qualität des Angebots planet-schule.de und der wesentlichen Änderungen. Der Rundfunkrat erkennt außerdem die Wichtigkeit einer anstaltsinternen Qualitätsbewertung an. Speziell für Schulangebote liegt der Schwerpunkt auf pädagogischen Gesichtspunkten.

**aa) Qualität von eigenständigen Audio- und Videoinhalten**

Durch die Anpassung an die Rezeptionsbedingungen der jeweiligen Plattform kann die Nutzungswirklichkeit der angesprochenen Zielgruppen mit „online only“-Inhalten adäquat abgebildet werden. Das gilt zunächst für eigene Plattformen, auf denen multimediale Formate eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang sind vor allem die vielfältigen Formen der Wissensvermittlung auf planet-schule.de hervorzuheben. Mit animierten und interaktiven Darstellungen werden Partizipation und Medienkompetenz der Schüler\*innen gefördert und führen zur Optimierung der Wissensvermittlung. Hierbei wird auf eine altersgerechte Darstellung geachtet (z.B. Einordnung der Inhalte zu Klassenstufen), um die Zugänglichkeit für alle Altersklassen zu erleichtern. Soweit Themenschwerpunkte gesetzt werden, können „online only“-Inhalte zu einem schlüssigen Gesamtbild beitragen und Inhalte im linearen Programm ergänzen (Crossmedialität). Diese weisen außerdem einen hohen Aktualitätsgrad auf (s. etwa der Themenschwerpunkt „Durchhalten in der Coronakrise“).

Als besonders herausragendes Qualitätsmerkmal sieht der Rundfunkrat die Downloadmöglichkeit der eigenständigen Inhalte an. Diese ermöglicht den Lehrenden die Verwendung in ihrem Unterricht, um die qualitativ hochwertigen Wissensinhalte zu vermitteln. Zudem können Inhalte beispielsweise in eigene Präsentationen oder Lernplattformen eingebunden werden („Embedding“). Gleiches gilt für die unterstützenden Wissensmaterialien aus dem sogenannten „Wissenspool“, die begleitend zu den eigenständigen Inhalten zur Verfügung gestellt werden.

Daneben müssen die Inhalte an die technischen Bedingungen von Drittplattformen angepasst werden, die jeweils ihre eigenen idealen Formatvorgaben für die einzelnen Funktionen haben. In diesem Kontext spielt auch die Länge der Inhalte eine Rolle (z.B. sog. „Shorts“ auf YouTube). Diese Anpassungen sind bei reinen „online only“-Formaten am praktikabelsten umsetzbar.

Der Rundfunkrat sieht die Werbefreiheit im Zusammenhang mit Kinder- bzw. Schulangeboten als relevantes Qualitätskriterium mit eigenem Wert

an. Es ist erwiesen, dass diese Zielgruppe nur schwer bis gar nicht zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten unterscheiden kann. Es fehlt ihnen die sogenannte „Werbekompetenz“.

### **bb) Qualität bei der Nutzung von Drittplattformen**

Die Nutzung von Drittplattformen ist essenziell, um jeweils unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen. In der Realität der Nutzenden immer bedeutender wird dabei die Video-Nutzung im Internet auf Drittplattformen, insbesondere auf Social Media-Plattformen. Laut der JIMplus Corona-Zusatzuntersuchung des Medienpädagogischen Forschungsverbunds aus dem Jahr 2020 stellt YouTube die am häufigsten genutzte Plattform zur Recherche von Lerninhalten dar. Das Angebot planet-schule.de ist unter anderem auf der Video-Plattform YouTube und auf der Social Media-Plattform Facebook vertreten. Während auf YouTube ganze Videos mit Bildungs- und Wissensinhalten angeboten werden, erfolgen auf Facebook zumeist Hinweise mit Verlinkungen auf die eigene Webseite. Die hohen journalistischen Qualitätsanforderungen, die auf das lineare Programm angewandt werden, gelten auf Drittplattformen uneingeschränkt weiter. Mithilfe der *Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedien über Drittplattformen vom 27.09.2019* werden die Qualität und die Einhaltung von Jugend- und Datenschutzbestimmungen gesichert.

Zudem wird stets darauf geachtet, eine klare Absenderkennung zu verwenden, um deutlich zu machen, woher das Angebot stammt (Branding). Durch Verlinkungen werden die Nutzer\*innen auf die eigenen Plattformen (planet-schule.de, ARD Mediathek, ARD Audiothek) geleitet und es wird auf weiterführende Inhalte, Begleitmaterialien („Wissenspool“) oder Hinweise zum Einsatz im Unterricht verwiesen. Allerdings zeigt sich bei der stichprobenartigen Prüfung der Kanäle, dass Verlinkungen zu Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur nur selten vorkommen. Daher bittet der Rundfunkrat den Intendanten darauf hinzuwirken, auf diesen Aspekt ein verstärktes Augenmerk zu legen, um den Vernetzungsauftrag noch besser zu erfüllen.

Drittplattformen bieten die Möglichkeit, mit den Nutzer\*innen stärker in Kontakt zu treten, als es die eigenen Plattformen bisher können. Daher ist die Nutzung dieser Plattformen für die interaktive Kommunikation und Partizipation der Nutzer\*innen von besonderer Bedeutung. Der Austausch mit dem Publikum ermöglicht eine bessere Ausrichtung auf die verschiedenen Zielgruppen und dient durch die Möglichkeit des Feedbacks zu speziellen Beiträgen und Themen der Qualitätssicherung. Das Community Management, das auf allen Social Media-Plattformen etabliert ist, sorgt auf Grundlage der „Netiquette“ für einen möglichst respektvollen Diskurs.

Auch im Kontext von Drittplattformen tritt die Werbefreiheit als Qualitätskriterium besonders in den Vordergrund. Dabei geht es nicht nur um die journalistische Unabhängigkeit allgemein, sondern insbesondere um die Möglichkeit, Themen zu besetzen, die kommerzielle Anbieter nicht bereithalten. So gibt es auf YouTube Richtlinien für werbefreundliche Inhalte, aufgrund derer beispielsweise Beiträge mit kontroversen Themen und sensiblen Ereignissen nicht oder nur eingeschränkt monetarisiert werden können. Die fehlende Monetarisierbarkeit führt allerdings dazu, dass regelmäßig nur Anbieter, die nicht auf Werbeeinnahmen angewiesen sind – also insbesondere die beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Anstalten – solche Themen aufgreifen können und damit zur Angebotsvielfalt und zum publizistischen Wettbewerb beitragen.

Algorithmen auf Drittplattformen können von SWR und WDR nicht direkt beeinflusst werden und stellen daher eine Gefahrenquelle für die Verwirklichung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dar. Beispielsweise können Echokammern gefördert werden. Jedoch ist es möglich, die Funktionen und Algorithmen im Sinne des Auftrags zu nutzen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, die Algorithmen zu verstehen, Muster zu erkennen und zu nutzen. Verschiedene technische Funktionen, wie die EndCards auf YouTube können helfen, die Vielfalt des Angebots zu erschließen. Der Rundfunkrat hat die Erläuterungen des Intendanten vom 15. März 2022 zur Kenntnis genommen und begrüßt die von SWR und WDR ergriffenen Maßnahmen, um den Gefahren durch Algorithmen auf Drittplattformen vorzubeugen.

### **cc) Qualität des Verweildauerkonzepts**

Die Anpassung der Fristanknüpfung an den Erstveröffentlichungstermin – egal ob linear oder non-linear – erscheint sinnvoll und entspricht dem Gedanken der crossmedialen Ausrichtung des Angebots. Die Möglichkeit, Inhalte aus redaktionellen Gründen wieder einzustellen oder aus zeit- bzw. kulturgeschichtlichen Gründen in das Archiv zu überführen, erleichtert es SWR und WDR, auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und den Nutzungserwartungen auftragsgemäß und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. So kann bereits produziertes Material ein aktuelles Ereignis in einen weiteren Kontext einordnen und ein Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs geleistet werden. Obwohl sich die Länge der relevanten Verweildauerkategorie nicht geändert hat, erkennt der Rundfunkrat einen publizistischen Beitrag, da sich durch die geänderten Rahmenbedingungen der Zugang und die Auffindbarkeit erhöht und somit den Nutzungsbedürfnissen auch im Bildungsbereich zuträglich ist.“

- **Kapitel B, II, 3., c) (S. 21 - 23)**

**aa) Bestimmung der publizistischen Wettbewerber**

„Zunächst sind die publizistischen Wettbewerber und somit auch die mit planet-schule.de vergleichbaren Angebote zu identifizieren. Wie bereits erläutert, umfasste der Auftrag des Rundfunkrats an die Goldmedia GmbH Strategy Consulting neben der ökonomischen Marktabgrenzung auch eine Analyse und Identifikation der publizistischen Wettbewerber.

Als konkurrierende Anbietergruppe sind zunächst die Online-Schulbildungsangebote anderer öffentlich-rechtlicher Sender für den Schulunterricht zu nennen. Demnach steht das bundesweit positionierte Angebot von planet-schule.de insbesondere mit den ZDF-Angeboten (z.B. ZDF Terra X plus Schule) und anderen bundesweiten Angeboten der ARD (z.B. ARD alpha) im Wettbewerb, während die Online-Angebote der Landesrundfunkanstalten auf den eigenen Plattformen hauptsächlich von Lehrenden und Schüler\*innen im eigenen Sendegebiet genutzt werden. Des Weiteren sind kostenfreie bzw. staatlich finanzierte Online-Schulangebote aufzuführen, welche sich sowohl an Lehrkräfte als auch unmittelbar an Schüler\*innen richten. Hierbei handelt es sich um Plattformen, die entweder jahrgangsstufenspezifische Lernangebote für unterschiedliche Fächer bereitstellen, oder um Plattformen, die nur auf ein bestimmtes Schulfach ausgerichtet sind (z.B. Geobra). Die kommerziellen Online-Schulbildungsangebote von Bildungsverlagen, welche die Schulbuchinhalte mit teilweise kostenpflichtigen Online-Angeboten ergänzen (z.B. Klett.de), konkurrieren ebenfalls mit dem Angebot planet-schule.de.

Zu nennen sind außerdem sonstige kommerzielle Online-Schulbildungsangebote mit Web- oder App-Plattform, welche schulfach- und jahrgangsstufenspezifische Schulhalte anbieten. Diese umfassen interaktive Übungen, Erklärvideos oder auch Tutoren-Programme bspw. über den Video-Chat (z.B. Sofatutor). Unter diese Gruppe fallen auch Angebote, die sich lediglich an Lehrende richten und diesen schulfach- und jahrgangsspezifische Arbeitsmaterialien bereitstellen (z.B. meinunterricht.de). Zuletzt ist die konkurrierende Anbietergruppe der kommerziellen Schulbildungsangebote auf Social Media-Plattformen mit einzubeziehen. Hier ist das Angebot auf der Plattform YouTube hervorzuheben, auf welcher eine Reihe von „Creators“ zu bestimmten Schulfächern Erklärvideos und Tutorials anbieten (z.B. SimpleClub). Die Social Media-Plattform Instagram wird dagegen von den Anbietern hauptsächlich genutzt, um auf ihr YouTube-Hauptangebot aufmerksam zu machen. Die Plattform TikTok gewinnt im publizistischen Wettbewerb an Bedeutung, indem nicht nur Creator wie „Mathe mit Nick“ oder „Studyflix“

die Plattform als Hauptkanal nutzen, sondern TikTok selbst diese Entwicklung mit dem Hashtag #LernenMitTikTok vorantreibt.

## **bb) Publizistischer Nutzen**

Für alle Änderungen gilt, dass diese dazu beitragen, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Gegengewicht zu der verstärkten Verbreitung von Desinformation zu schaffen. Der Erste Senat des BVerfG hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 noch einmal betont, dass *„die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgaben [wächst], durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.“*

In besonderer Weise betrifft dieser Auftrag die Nutzung von Drittplattformen. Gerade Social Media-Plattformen bieten Desinformation einen großen Raum. Folglich ist ein vielfältiges öffentlich-rechtliches Angebot zur Orientierung und Förderung der Medienkompetenz wichtig. Aber auch „online only“-Inhalte tragen durch innovative Formate und die plattformorientierte Konfektionierung zur Vielfaltssicherung bei und sorgen für einen hohen Aktualitätsgrad. Gleiches gilt für die erweiterten Verweildauern, durch die Inhalte längerfristig Orientierung bieten und zur Diskussion anregen können.

Die Etablierung von **„online only“-Inhalten** trägt zur meinungsbildenden Funktion des Angebots bei, da die Inhalte plattformorientiert und unabhängig vom linearen Programm erstellt werden können. Insbesondere Projekte, die beispielsweise primär für eine Plattform skaliert werden, können durch teilweise beschränkte Monetarisierungsmöglichkeiten nur eingeschränkt von kommerziellen Anbietern produziert werden. Die auf der eigenen Plattform zur Verfügung gestellten zugangsfreien Downloadmöglichkeiten und die begleitenden Unterrichtsmaterialien zeichnen das Angebot aus und sind vor allem bei vergleichbaren Bildungsangeboten auf Social Media-Plattformen nicht anzutreffen.

Wichtig für die meinungsbildende Funktion des Angebots ist, dass die hochwertigen Bildungs-, Informations- und Wissensinhalte ebenfalls über **Drittplattformen** verbreitet oder zumindest beworben und über Verlinkung zugänglich gemacht werden. Dies erleichtert die Zugänglichkeit für die Zielgruppen in ihrer alltäglichen medialen Nutzung und fördert gleichzeitig deren Medienkompetenz. Zudem ermöglicht die Unabhängigkeit von Werbeeinnahmen Beiträge zu kontroversen Themen, die wegen ihrer „Werbeunfreundlichkeit“ von kommerziellen Anbietern nicht in dieser Form

verbreitet werden. Daneben werden moderierte Diskussionsräume eröffnet, in denen sich die Nutzer\*innen austauschen können, sodass ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet werden kann. Der Rundfunkrat erkennt dabei auch die möglichen Risiken im Zusammenhang mit Datenschutz, Jugendschutz und Werbung, hält sie aber in Anbetracht der entgegengesetzten Maßnahmen in Form der Richtlinien und der eingesetzten Jugend- bzw. Datenschutzbeauftragten und des erzielbaren publizistischen Nutzens für hinnehmbar.

Mithilfe des neuen **Verweildauerkonzepts** schließt das Angebot planet-schule.de an die etablierten Bedingungen der Verfügbarkeit auf konkurrierenden Plattformen an. Beispielhaft ist dafür die Möglichkeit der Wiedereinstellung von Inhalten als Reaktion auf aktuelle Geschehnisse. Die geänderten Rahmenbedingungen fördern Auffindbarkeit und Zugänglichkeit, was für die Bedürfnisse der Nutzer\*innen zuträglich ist.“

- **Kapitel B, III, 3. (S. 24)**

„Der SWR Rundfunkrat nimmt die Ausführungen des Intendanten zu den Kosten in der detaillierten Fassung zur Kenntnis. Er stellt fest, dass der finanzielle Aufwand, wie er in der nachgereichten Kostenaufschlüsselung übermittelt wurde, für die drei wesentlichen Änderungen plausibel und nachvollziehbar und somit erforderlich ist.

Zu der Frage nach einer Evaluierungsklausel legt er dar, dass das weiterhin gültige TMK bereits eine Evaluierungsklausel beinhaltet, die bestimmt, dass der Rundfunkrat informiert werden muss, wenn die angegebenen Telemedienkosten um preisbereinigt 10% steigen (Telemedienkonzepte des SWR, S. 133). Diese Evaluierungsklausel wurde während des Bestandsverfahrens 2010 etabliert, mit dem GVK-Beschluss vom 20. Juni 2013 bestätigt und bleibt bestehen. Dementsprechend ist die Einfügung einer weiteren Evaluierungsklausel nicht nötig. Der SWR Rundfunkrat weist jedoch darauf hin, dass diese Klausel von großer Wichtigkeit ist und auf die Einhaltung der Regelung geachtet wird. Sollte es wesentliche Abweichungen bei den Kosten geben, findet eine Vorprüfung statt, ob ein Dreistufentest-Verfahren eingeleitet werden muss.

Das Gremium weist im Zusammenhang mit **Drittplattformen** nochmals auf die wachsende Bedeutung des Ausbaus des Community Managements hin, welcher entsprechende finanzielle Mittel erfordert. Bei den „**online only**“-**Inhalten** geht der Rundfunkrat entsprechend der gesonderten Kostenaufschlüsselung davon aus, dass mit 30.000 Euro der Wert des jährlichen Aufwands und nicht eines einzelnen Projektes bemessen wird. Wie aus den Ausführungen des Intendanten ersichtlich, ergeben sich diesbezüglich im TMÄK Ungereimtheiten. Daher fordert der Rundfunkrat

den Intendanten auf, bei der Fortschreibung des TMÄK die Diskrepanz zwischen Text und Tabelle hinsichtlich der aufzuwendenden Kosten für „online only“-Inhalte aufzulösen.“

Alle Teilbeschlüsse wurden einstimmig angenommen.

**Der SWR Rundfunkrat hat die Beschlussvorlage DSTV 02/2022 beraten und einstimmig beschlossen.**

**Herr Dr. Weiland** dankt der AG Dreistufentest, dem Ausschuss Recht und Technik und dem Mainzer Medieninstitut für die solide Vorarbeit. Mit den gefassten Beschlüssen seien zwei große Schritte im Rahmen der Dreistufentest-Verfahren gemacht. Nun stünden noch die Beratungen zu den SWR-Telemedien an, für die der SWR Rundfunkrat allein zuständig sei.

## **TOP 5 Verschiedenes**

**Herr Dr. Weiland** verweist auf die anstehenden Termine, die alle als Videokonferenz stattfinden und das Dreistufentest-Verfahren zu den SWR-Telemedien zum Gegenstand haben werden:

- **Dienstag, 26.4.2022 17 Uhr: AG Dreistufentest**
- **Donnerstag, 19.5.2022 17 Uhr: Ausschuss Recht und Technik**
- **Freitag, 20.5.2022 10 Uhr: Sondersitzung des Rundfunkrats**

Der Vorsitzende dankt den Teilnehmenden für Ihre Beteiligung und beendet damit die Sitzung.

Mainz, 29. März 2022

**gez. Katrin Gessinger**

Protokollantin

**gez. Dr. Adolf Weiland**

Vorsitzender SWR Rundfunkrat

**Anlagen**